

SATZUNG DES NORDRHEIN-WESTFÄLISCHEN ROCK 'N' ROLL VERBANDES

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 25.11.1984 in Siegburg gegründete Verband führt den Namen „Nordrhein-Westfälischer Rock 'n' Roll Verband (NWRRV)“, im folgenden kurz Verband genannt.
2. Er ist im Vereinsregister mit Sitz in Siegburg eingetragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
3. Der Verband ist der freie und unabhängige Zusammenschluss der Rock 'n' Roll Tanzsport und aller verwandter Stilarten (im folgenden unter Rock 'n' Roll zusammengefasst) betreibenden Vereine in Nordrhein-Westfalen und beinhaltet die Fachschaft Rock 'n' Roll im TNW e. V. Er ist ordentliches Mitglied im Deutschen Rock 'n' Roll und Boogie-Woogie Verband e.V.
4. Sitz und Gerichtsstand ist Siegburg.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Verbandes ist es

1. den Rock 'n' Roll Tanzsport im Breiten- und Wettkampfsport zu pflegen und zu fördern.
2. die Rock 'n' Roll Tanzsport betreibenden Vereine in NRW zu vereinigen und die gemeinschaftlichen Interessen gegenüber den übergeordneten Verbänden und deren Gremien zu vertreten.
3. die Interessen seiner Mitglieder und Arbeiten zu koordinieren.
4. die Bekämpfung des Dopings sowie Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) (NADA-Code) in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung. Der NWRRV nimmt am Dopingkontrollsystem der NADA und der International Dance Sport Federation (IDSF) teil.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der NWRRV verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52ff der Abgabenordnung.
2. Etwaige Überschüsse sowie Mittel von übergeordneten Verbänden und Institutionen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Des weiteren darf kein Mitglied durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Die Ämter des Verbandes sind Ehrenämter.
6. Der Verband ist parteipolitisch neutral, vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und tritt für die Gleichberechtigung von Frau und Mann, auch bei der Besetzung von Ämtern, ein. Er nimmt „Gender Mainstreaming“ als Steuerungselement in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.

§ 4 Aufgaben

1. Die Sporthoheit für den Rock 'n' Roll Tanzsport in NRW liegt beim Nordrhein-Westfälischen Rock 'n' Roll Verband.

2. Zu den Aufgaben des NWRRV gehören insbesondere:
 - Ausschreibung und Vergabe der offiziellen Landesmeisterschaften in Nordrhein-Westfalen;
 - Die Zusammenarbeit mit dem DRBV e.V.;
 - Koordinierung der unterschiedlichen Interessen der einzelnen Mitglieder untereinander sowie des NWRRV und des TNW;
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
 - Aus- und Weiterbildung von Turnierleitern, Wertungsrichtern, Übungsleitern und Trainern;
 - Durchführung von Tanzpaarschulungen.
 - Doping im Sport mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen.

§ 5 Mitglieder

Dem Verband gehören folgende Mitglieder an:

1. Ordentliche Mitglieder.
Dies sind Rock ´n´ Roll-Vereine in Form rechtsfähiger Vereine oder Rock ´n´ Roll-Abteilungen rechtsfähiger Vereine, die sich aufgrund ihrer Satzung die Pflege und Förderung des Rock ´n´ Roll-Tanzsportes zur Aufgabe gestellt haben.
Sie müssen ordentliches Mitglied im DRBV e.V. und in NRW ansässig sein.
2. Fördernde Mitglieder.
Dies sind Einzelpersonen, Personengruppen oder Institutionen, die die Bestrebungen des Verbandes und seiner Mitglieder fördern, jedoch nicht am Sportverkehr teilnehmen.
3. Ehrenmitglieder
Dies sind Personen, die sich um den Rock ´n´ Roll-Tanzsport in NRW verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag durch den Vorstand von der Delegiertenversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit verliehen werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes sind alle ordentlichen Mitglieder des DRBV e.V., sofern sie in NRW ansässig sind. Ein gesonderter Aufnahmeantrag ist nicht zu stellen; nach § 6 Abs. 3 der DRBV e.V. Satzung gilt der Antrag an den DRBV e.V. auch als Aufnahme in den entsprechenden LRRV.
2. Fördernde Mitglieder stellen ihren Antrag direkt an den NWRRV.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
5. Im Falle einer Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, seinen Aufnahmeantrag zur Entscheidung der nächsten Delegiertenversammlung vorzulegen, die endgültig entscheidet.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Anspruch auf die Beratung und Unterstützung des Verbandes in ihren Angelegenheiten, soweit dadurch nicht dessen Belange oder die anderer Mitglieder verletzt werden.
2. Ausübung des Rock ´n´ Roll-Tanzsportes in den durch den Verband ausgeschriebenen Veranstaltungen sowie Benutzung der Einrichtungen des Verbandes für ordentliche Mitglieder.
3. Ausübung des Wahlrechts gemäß dieser Satzung.
4. Sitz und Stimme in der Delegiertenversammlung des Verbandes.
5. Das Stimmrecht regelt sich wie folgt:
ordentliche Mitglieder haben je angefangene 25 Einzelmitglieder eine Stimme;
fördernde Mitglieder haben nur Sitz, keine Stimme;
Ehrenmitglieder haben je eine nicht übertragbare Stimme;
6. Das Stimmrecht wird durch eine schriftliche Vollmacht (§ 26 BGB) des zu vertretenden Vereins auf einen Delegierten übertragen. Ein Delegierter kann das Stimmrecht von maximal vier Mitgliedsvereinen vertreten.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Einhaltung der Satzung und Ordnungen des Verbandes.
2. Befolgung und Vollzug der sie betreffenden Verbandsbeschlüsse.
3. Unterstützung der Verbandsinteressen nach besten Kräften.
4. Delegation ihrer Stimmen für die Delegiertenversammlung des DRBV e.V. und des TNW auf den NWRRV Vorstand oder ein anderes Mitglied, für den Fall, dass kein eigener Delegierter entsandt wird.
5. Fristgerechte Meldung der Mitgliederzahlen an TNW, DTV und NWRRV.
6. Den NADA-Code, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu beachten und ihre Mitglieder und Vertragspartner hierzu zu verpflichten.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Ordentliche Mitglieder verlieren mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem DRBV e.V. und / oder TNW automatisch auch die Mitgliedschaft im NWRRV. Eine gesonderte Kündigung braucht nicht zu erfolgen.
3. Fördernde Mitglieder können ihren Austritt durch eingeschriebenen Brief zum Ende eines Kalenderjahres erklären.
4. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben das in ihren Händen befindliche Verbandseigentum sofort zurückzuerstatten, verlieren jedes Anrecht auf den Verband und haben Rückstände unverzüglich zu begleichen. Beiträge jedweder Art werden nicht, auch nicht anteilmäßig erstattet.

§ 10 Verbandsvermögen, Beiträge, Umlagen

1. Alle Einnahmen und Mittel des Verbandes werden ausschließlich zur Erreichung des Verbandszweckes verwendet.
2. Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet den Gläubigern nur das Verbandsvermögen.
3. Der NWRRV erhebt keine Aufnahmegebühr und keine Beiträge für ordentliche Mitglieder. Fördernde Mitglieder zahlen einen selbst festzulegenden Jahresbeitrag an den Verband, der jedoch 30 € nicht unterschreitet.
4. Können die Verbandsgeschäfte nach § 3 dieser Satzung durch die Mittel des DRBV e.V. und / oder des TNW e.V. nicht mehr erledigt werden, so können nach Beratung und Beschluss der Delegiertenversammlung Umlagen erhoben werden.
5. Die Kosten der Dopingkontrolle hat der / die Kontrollierte oder dessen Verein zu ersetzen, sofern das Kontrollergebnis positiv ausfällt. Ergänzend gelten die Kostenregulierungen des Regelwerkes der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) (NADA-Code) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Delegiertenversammlung (DV)
2. die Vollversammlung der Nordrhein-Westfälischen Rock ´n´ Roll Jugend
3. der Vorstand

§ 12 Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie besteht aus:
 - den Delegierten der ordentlichen und fördernden Mitglieder;
 - den Ehrenmitgliedern;
 - den Mitgliedern des Vorstandes;
 - der Leitung der DV.
2. Zu unterscheiden ist die ordentliche und die außerordentliche DV.
Die ordentliche DV findet regelmäßig im ersten Drittel des Kalenderjahres statt.

Eine außerordentliche DV ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.

3. Die DV wird vom Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
Eine Einladungsfrist von sechs Wochen ist zu wahren.
4. Jede ordnungsgemäß eingeladene DV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
5. Anträge zur DV müssen schriftlich mit Begründung spätestens drei Wochen vor dem Termin der DV beim Vorstand eingereicht werden.
Der Vorstand lässt eine Zusammenstellung der Anträge spätestens eine Woche vor der DV den Mitgliedern zugehen.
6. Die DV fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit:
 - einfacher Stimmenmehrheit, bei Wahlen etc. ;
 - mit zwei Drittel Stimmenmehrheit bei Satzungsänderungen;
 - mit drei Viertel Stimmenmehrheit bei Auflösung des Verbandes.
 - Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein- Stimmen maßgebend.
7. Über jede DV ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Mitglied der Leitung der DV sowie dem Schriftwart zu unterzeichnen ist.
8. Innerhalb von sechs Wochen ist den Mitgliedern das Protokoll der DV zuzusenden. Anträge auf Änderung sind binnen acht Wochen nach Versenden des Protokolls schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 13 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Wahl der Leitung der DV
4. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
5. Beschlussfassung über den Haushaltsrahmenplan
6. Genehmigung der Änderungen der Jugendordnung
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 14 Leitung der DV

1. Die Leitung der DV besteht aus zwei stimmberechtigten Mitgliedern, die von der ordentlichen DV für ein Jahr gewählt werden.
2. Die Leitung der DV ist zur Neutralität verpflichtet.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der/m PräsidentIn
 - der/m VizepräsidentIn
 - der/m VizepräsidentIn Finanzen
 - der/m Sportdirektor
 - der/m ReferentIn Öffentlichkeit
 - der/m JugendwartIn
2. Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese durch die Satzung nicht einem anderen Verbandsorgan zugewiesen wird.
Der Verband wird durch zwei Personen aus dem geschäftsführenden Vorstand nach innen und außen vertreten.

3. Die Sitzungen werden von der Präsidentin / dem Präsidenten oder seinem Vertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die Präsidentin / der Präsident oder ein VizepräsidentIn anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
4. Der Vorstand, ausgenommen der Jugendwart, wird von der DV gewählt. Es können nur Personen gewählt werden die einem ordentlichen Mitgliedsverein des Verbandes angehören oder Ehrenmitglieder sind. Sie müssen volljährig sein.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Der Vorstand wird in einem „rollenden Verfahren“ gewählt. Es werden jeweils folgende Posten bei einer DV neu besetzt:
 - PräsidentIn und SportwartIn
 - Vizepräsident/In und ReferentIn für Öffentlichkeit
 - Vizepräsident/In Finanzen
 Die Mitglieder des Vorstandes bleiben im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen oder die DV den Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben abberuft.
 Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit, kann sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten DV bestätigt werden muss, ergänzen.
6. Der / die JugendwartIn wird von der Vollversammlung der Nordrhein-Westfälischen Rock ´n´ Roll-Jugend gewählt. Seine / Ihre Amtszeit entspricht der des Vorstandes. Der / die JugendwartIn wird in dem Jahr neu gewählt, in dem auch die / der Vizepräsident / In Finanzen neu gewählt wird.
7. Die Präsidentin, der Präsident, in Vertretung ein/e VizepräsidentIn, leitet die Sitzungen des Vorstandes. Die Präsidentin, der Präsident, in Vertretung ein anderes Mitglied des Vorstandes, hat Sitz und Stimme im Hauptausschuss des DRBV e.V., sowie im Hauptausschuss des TNW e.V.

§ 16 die Rock ´n´ Roll Jugend

1. Die nordrhein-westfälische Rock ´n´ Roll-Jugend (NWRRJ) ist die Jugendorganisation des NWRRV.
2. Die NWRRJ gibt sich eine eigene Ordnung (Jugendordnung). Sie bedarf der Bestätigung durch die DV.
3. Die NWRRJ führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die ordentliche DV wählt zur Kassenprüfung zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie haben jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und Kassenführung des Verbandes.
2. Sie haben die Buchführung und den Jahresabschluss zu prüfen. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und der ordentlichen DV vorzutragen.

§ 18 Satzungen und Ordnungen

1. Der NWRRV kennt folgende Ordnungen:
 - Jugendordnung
 - Verleihungsordnung
 - Schiedsordnung
2. Der NWRRV erkennt die Satzung und Ordnungen des DRBV e.V. an.
3. Die unter 1. und 2. genannten Satzungen und Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 19 Auflösung des Verbandes

1. Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine DV mit drei Viertel Mehrheit beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der nach der Geschäftsordnung für DV's möglichen Stimmen vertreten sind.
Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist zu dem gleichen Zweck eine neue DV einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten die Auflösung mit drei Viertel Mehrheit beschließen kann.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen an den DRBV e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß §§ 52ff der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Gründungsversammlung vom 25.11.1984 in Kraft.
(*Geändert am 20.04.2008 in Bergisch Gladbach*)